

Häufige strafrechtliche Delikte kurz erklärt:

Vorsätzliche Körperverletzung

Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis 360 Tagessätzen zu bestrafen. Die selbe Strafdrohung gilt für denjenigen, der einen anderen im Körper misshandelt und dadurch fahrlässig verletzt oder an der Gesundheit schädigt.

Von einer Verletzung wird gesprochen, wenn die Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit nicht ganz geringfügig ist.

Schnitte, Hautabschürfungen, Prellungen und Blutergüsse oder die Lockerung oder gar der Verlust eines Zahnes gelten ebenso als Körperverletzung wie Brüche, Verstauchungen und Verrenkungen. Lediglich minimale Hautabschürfungen, nur leichtes und kurzes Nasenbluten, geringfügige Schwellungen oder Zerrungen werden als geringfügig betrachtet.

Der Vorsatz muss bei der Körperverletzung gar nicht auf die Verletzung gehen, es genügt schon der Vorsatz der Misshandlung, wenn daraus dann eine Verletzung resultiert.

Vorsätzliche schwere Körperverletzung

Davon spricht man, wenn die Tat eine länger als 24 Tage dauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit zur Folge hat oder es sich um eine an sich schwere Verletzung handelt. In diesem Fall ist die Körperverletzung mit Freiheitsstrafe mit bis zu 3 Jahren bedroht. Wichtig ist die Regelung, dass Körperverletzungen an einem Beamten, Zeugen oder Sachverständigen während oder wegen der Vollziehung seiner Aufgaben und Erfüllung seiner Pflichten immer als schwere Körperverletzung gelten, auch wenn die Verletzung eigentlich nur leicht ist. Wegen schwerer Körperverletzung wird auch bestraft, wer mindestens 3 selbständige Taten ohne begreiflichen Anlass und unter Anwendung erheblicher Gewalt begangen hat, worunter solche Delikte fallen, wo beispielsweise der Täter jede Woche seine Ehegattin verprügelt.

Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen

Hier genügt es, dass der Täter mit dem Vorsatz handelt, das Opfer zu verletzen und an der Gesundheit zu schädigen bzw. zu misshandeln, die Herbeiführung der Dauerfolge muss nicht vom Vorsatz umfasst sein und es genügt, wenn dies Fahrlässig erfolgt. Ihn trifft die angedrohte Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren.

Absichtliche schwere Körperverletzung

Bei der absichtlichen schweren Körperverletzung beträgt die angedrohte Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren, sollte die Tat sogar eine schwere Dauerfolge nach sich ziehen, beträgt sie bis zu 10 Jahren und für den Fall, dass der Geschädigte in Folge der Tat stirbt 5 – 10 Jahren. Eine Diversion ist daher nur bei der absichtlichen schweren Körperverletzung ohne schwere Dauerfolge oder ohne den Tod des Opfers möglich.

Fahrlässige Körperverletzung

Diese ist mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bedroht.

Eine fahrlässige Körperverletzung wird generell dann nicht bestraft, wenn keine Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit von mehr als 3-tägiger Dauer vorliegt.

Hat die fahrlässige Körperverletzung eine schwere Körperverletzung zur Folge, ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Raufhandel

Wer in einer Schlägerei tötlich teilnimmt wird schon wegen der Teilnahme mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wenn dieses Schlägerei oder ein Angriff mehrerer Personen eine schwere Körperverletzung eines anderen verursacht. Diese Bestimmung kommt dann nicht zur Anwendung, wenn dem Täter ganz konkret eine Tötungs- oder Verletzungshandlung zugeordnet werden kann.

Nötigung

Nach diesem Delikt wird bestraft, wer einen anderen mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer bestimmten Handlung, Duldung oder Unterlassen nötigt. Hier beträgt die angedrohte Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr. Die Tat ist nur dann nicht rechtswidrig wenn

die Anwendung der Gewalt oder Drohung als Mittel zum angestrebten Zweck nicht den Guten Sitten widersprechen würde.

Die Gewalt ist eine Einwirkung auf den Körper zu verstehen, wobei die Anwendung nicht unerheblicher physischer Kraft verlangt wird.

Das Verhalten, zu dem genötigt wird, kann in einer Handlung, aber auch in einer Duldung oder Unterlassung bestehen. Wer gezwungen wird, eine Anzeige zurückzuziehen, eine bestimmte Geldsumme zu bezahlen, einen Parkplatz freizumachen oder eine bestimmte Klage nicht einzubringen, wird dazu genötigt.

Wer die Nötigung begeht, in dem er damit den Tod einer erheblichen Verstümmelung, Verunstaltung, Entführung, Brandstiftung etc. droht, wird mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft.

Stalking

Die Bestimmung des § 107 a StGB ist seit 1.7.2006 in Kraft und soll vor einer widerrechtlichen beharrlichen Vefolgung sowie einer unzumutbaren Einschränkung der Lebensführung schützen. Eine Drohung gegen das Opfer oder gar eine Verletzung des Opfers sind damit nicht mehr notwendig. Strafbar macht sich jemand, der längere Zeit hindurch fortgesetzt die Nähe des Opfers aufsucht, per Telefon, sms, Briefen, Mails oder auf ähnliche Weise den Kontakt herstellt oder zB. Waren oder Dienstleistungen auf den Namen des Opfers bestellt und mit diesen Verhaltensweisen die Lebensführung des Opfers unzumutbar beeinträchtigt. Auflauern des Opfers und Bombardieren mit Telefonaten sind in der Praxis häufige Tathandlungen. Die Strafdrohung beträgt bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe. Laut Studien sind 24 % der Frauen und 10 % der Männer mindestens einmal im Leben von solchen Verhaltensweisen bedroht. Die Opfer sind zu 2/3 Frauen und die Täter zu über 80 % Männer. Die durchschnittliche Belästigungsdauer beträgt etwa 26 Monate. Etwa 50 % der Stalker sind Expartner nach Trennung oder Scheidung.

Gefährliche Drohung

Wer einen anderen gefährlich bedroht, um ihn dadurch in Furcht und Unruhe zu versetzen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen. Es handelt sich hier um ein äußerst verbreitetes Delikt, bei dem der Täter ein in der Zukunft liegendes Übel ankündigt und den Eindruck erweckt, dass dessen Eintritt von seinem Willen abhängig ist. Meist droht der Täter mit einer Verletzung am Körper, mit Misshandlungen oder mit Vermögensdelikten und es müssen diese Drohungen geeignet sein, beim Opfer echte Besorgnis zu erregen. Hier ist es

oft schwierig, zwischen einer lockeren Redeweise und ernstzunehmenden Drohungen zu unterscheiden und es kommt hier meist auf den Einzelfall an. Milieu, Ort, Anlass und Alter von Opfer bzw. Täter sind hier im Einzelfall zu beachten. Wenn der Täter mit dem Tod, einer erheblichen Verstümmelung oder Verunstaltung, in Führung mit Brandstiftung etc. droht, steigt die Strafdrohung auf bis zu 3 Jahre.

Sachbeschädigung

Die Zerstörung, Verunstaltung oder Beschädigung einer fremden Sache ist mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bedroht. Wenn bestimmte Personen oder geschützte Dinge wie dem Gottesdienst gewidmete Sachen, Grabmäler, öffentliche Denkmäler etc. beschädigt werden oder durch die Tat ein € 2.000,00 übersteigender Schaden herbeigeführt wird steigt die Strafdrohung auf zwei Jahre, beim Schaden über € 40.000,00 auf bis zu fünf Jahre.

Diebstahl

Die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten dadurch unrechtmäßig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis 360 Tagessätzen bestraft. Der schwere Diebstahl, der vorliegt, wenn er im Zusammenhang mit einer bestimmten Notlage oder aus einer Kirche oder an einer Sache von allgemein anerkanntem wissenschaftlichem oder geschichtlichem Wert oder mit einem Schaden von über € 2.000,00 begangen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

Bei Diebstahl einer Sache im Wert von über € 40.000,00 beträgt die Strafdrohung von einem bis zu zehn Jahren, hier ist also eine Diversion nicht mehr möglich.

Veruntreuung

Wer ein ihm anvertrautes Gut sich oder einem Dritten mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten dadurch unrechtmäßig zu bereichern, zueignet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis 360 Tagessätzen bedroht. Bei einem Wert über € 2.000,00 mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, bei einem Wert über € 40.000,00 mit Freiheitsstrafe mit einem bis zu zehn Jahren.

Unterschlagung

Wer ein fremdes Gut, das er vorher gefunden hat oder welches durch Irrtum oder sonst ohne sein Zutun in seine Gewahrsam gelangt ist, sich oder einem Dritten zueignet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis 360 Tagessätzen bestraft. Bei einem Wert über € 2.000,00 beträgt die Strafdrohung zwei Jahre, bei einem Wert über € 40.000,00 zwischen sechs Monaten und fünf Jahren. Bei diesem Delikt fehlt die Wegnahme, die für einen Diebstahl entscheidend ist.

Dauernde Sachentziehung

Wer einen anderen dadurch schädigt, dass er eine fremde bewegliche Sache aus dessen Gewahrsam dauernd entzieht, ohne die Sache sich oder einem Dritten zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis 360 Tagessätzen bedroht. Beträgt der Schaden über € 2.000,00 steigt die Drohung auf zwei Jahre, bei über € 40.000,00 von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Haft. Hier sind Taten gemeint, bei denen der Täter zwar das Opfer schädigt, sich selbst aber nicht dadurch bereichert, da sonst ein Diebstahl vorliegen würde. Trotzdem ist dieser Vorgang, der mit dem Vorsatz erfolgt, den Eigentümer der Sache zu schädigen, eben nicht straflos.

Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen

Dieses Delikt dient dazu, auch jene Personen zu bestrafen, die ein Fahrzeug, welches zum Antrieb mit Maschinenkraft eingerichtet ist, ohne Einwilligung des Berechtigten in Gebrauch nehmen. Hier beträgt die Strafdrohung bis zu sechs Monate bzw. 360 Tagessätze, wobei die Strafdrohung steigt, wenn damit erhebliche Schäden an der Sache verbunden sind. Damit können auch diejenigen Personen bestraft werden, die beispielsweise ein Auto oder Moped nur vorübergehend in Gebrauch nehmen, ohne das ihnen der Vorsatz nachweisbar ist, dieses zu behalten.

Entwendung

Darunter versteht man eine Art von leichtem Diebstahl, wenn nämlich dieser Diebstahl aus Not, Unbesonnenheit oder zur Befriedigung eines Gelüstes an Sachen geringen Wertes erfolgt. Hier beträgt die Freiheitsstrafe bis zu einem Monat oder Geldstrafe bis zu 60 Tagessätzen. Überdies ist die Tat nur zu verfolgen, wenn der Verletzte seine Ermächtigung erteilt. Es handelt sich hier um eine Privilegierung kleinerer Vermögensdelikte, wobei ein geringer Wert bis zu einem Betrag von € 200,00 in etwa angenommen wird.

Betrug

Wer mit dem Vorsatz, durch das Verhalten des Getäuschten sich oder einen Dritten unberechtigt zu bereichern, jemanden durch Täuschung über Tatsachen zu einer Handlung, einer Duldung oder Unterlassung verleitet, die diesen oder einer anderen am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bedroht. Wird der Betrug im Zusammenhang mit gefälschten Urkunden begangen oder wird ein Schaden von über € 2.000,00 verursacht, beträgt die Strafdrohung 3 Jahre, bei einem Schaden von über € 40.000,00 bis zu zehn Jahre. Wesentlich ist hier, dass der Täter das Opfer täuscht, sei es durch falsche Behauptungen oder falsche Bestätigungen und damit das Opfer geschädigt und der Täter bereichert wird. Dies kann auch vorliegen, wenn jemand beispielsweise Waren kauft und von vornherein weiß, dass er sie nicht bezahlen wird. Das Opfer hätte die Ware nicht herausgegeben, wenn es gewusst hätte, dass der Täter ohnehin nicht zahlen kann, sodass das Opfer über die Zahlungsfähigkeit getäuscht wurde.

Wie bei allen Beiträgen ist darüberhinaus festzuhalten, dass diese zwar nach bestem Wissen und Gewissen erstellt sind, daraus aber keinerlei Rechtsfolgen abgeleitet werden können und der Verfasser keine Garantie oder Gewährleistung für diese Ausführungen übernehmen kann.